

Henning Matthiesen
Kalvslohtwiete 13
22457 Hamburg

Hamburg, 26.7.08

Prof. Dr. Bull

Verfassungsrechtliches Seminar

50 Jahre Staat und Verwaltung unter dem Grundgesetz

Seminararbeit

Aufarbeitung und Wiedergutmachung von NS-Verbrechen

Gliederung

A. Einleitung	1
B. Aufarbeitung des NS-Unrechts	1
I. Denazifizierungsverfahren	1
1. Aufhebung von Rechtsnormen	1
2. Normatives Verbot von Organisationen	2
3. Internierungen und Ämterbereinigung	2
4. Bestrafung von Kriegsverbrechern Organisationsmitgliedern	2
5. Stellungnahme	2
a. Vorteile des Verfahrens	2
b. Nachteile	2
a) Geisteshaltung in der Bevölkerung	3
b) Strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen	3
c) Unterschiedlicher Verwaltungsvollzug	3
d) Rückwirkung	4
e) Kollektivschuld	5
II. Nürnberger Prozesse	6
1. Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher	6
a. rechtliche Besonderheiten	7
a) Rückwirkung belastender Rechtsnormen	7
b) Völkerstrafrecht	7
c) Bedeutung historischer Gutachten	8
d) Minderheitenvoten	8
2. Nachfolgeprozesse	8
III. Denazifizierung und Grundgesetz	8
1. Art. 139 GG	8
a. These der dauerhaften Bedeutung	9
b. These des Bedeutungsverlusts	9
c. Stellungnahme	9
d. Art. 139 GG als Prototyp der verfassungskonformen Auslegung	9
2. Schutz der Demokratie	10
a. Stellung des Bundespräsidenten	10
b. Stellung der Regierung	10
c. Schutz vor antidemokratischem Widerstand	10

IV. Strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts durch deutsche Justizorgane in der Besatzungszeit	11
V. Strafrechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik	12
1. Legislative	12
a. Regelung von Verjährungsnormen für täterschaftliche Begehung	12
b. Verjährungsnormen für Teilnahme	12
c. Aufhebung von offensichtlichen Unrechtsurteilen	13
2. Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane	13
a. Erste Phase der Strafverfolgung und des Vollzugs ab 1950	14
b. Zweite Phase der Strafverfolgung ab ca. 1956	14
c. Zentrale Ermittlungsstelle der Landesjustizverwaltungen	14
d. Auslegung des Rechtsbeugungsvorsatzes	15
e. Strukturmängel	15
a) Partielle Untätigkeit der Strafverfolgungsorgane	15
b) Verzögerung der Ermittlungsverfahren	15
c) Minderung der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen	16
VI. Beamten- und Arbeitsrechtliche Aufarbeitung des Unrechts	16
1. Übernommene Personen	16
2. Nicht Übernommene Personen	17
VII. Aufarbeitung durch strafrechtsinduzierte Geschichtswissenschaft	17
VIII. Zusammenfassung	18
C. Wiedergutmachungsrecht in bezug auf das NS-Unrecht	18
I. Kritik des Begriffs	18
II. Rückerstattungsrecht	19
1. Rückerstattungsrecht zu Beginn der Besatzungszeit	19
a. Auslegungskorrekturen	19
b. Unüberbrückbare Probleme	19
2. Rückerstattungsrecht nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen	19
3. Rückerstattung in der Bundesrepublik	20
4. Stellungnahme	20
a. Umfang	20
b. Unkoordinierte Gesetzgebung	21

c. Unkoordinierte Verwaltung	21
d. Rechtsprechung wider die Teleologie des Rückerstattungsrechts	21
e. Mißachtete Interessenlagen	21
III. Entschädigungsrecht	21
1. Entschädigungsrecht in der Besatzungszeit	22
2. Entschädigungsrecht in der Bundesrepublik	22
a. Israelische Regierungsnote an die Besatzungsmächte	22
b. Erklärung der Bundesregierung und der Parteien	22
c. Verhandlungen mit Israel und der Claims Conference	22
a) Aufnahme direkter Verhandlungen	23
b) Opposition in der Bundesregierung	23
c) Außenwirtschaftspolitische Belastungen	23
d) Ergebnisse	23
e) Bewertung	24
d. BErgG	24
e. BEG	24
a) Präambel	24
b) Anspruchsdogmatik des BEG	25
(1) Verfolgteneigenschaft § 1 I-IV BEG	25
(2) Personenkreis mit Verbindung zu Deutschland nach § 4 BEG	25
(3) Weder Einwendung noch Entzug gemäß §§ 5-7 BEG	25
(4) Rechtsfolge	26
(5) Bewertung des Entschädigungsrechts	26
(a) Finanzieller Umfang	26
(b) Kritik der Gesetzgebung	26
(c) Kritik des Vollzugs des Entschädigungsrechts	26
(d) Kritik der Rechtsprechung zum Entschädigungsrecht	27
(e) Beweislastverteilung und Retraumatisierung der Opfer	27
(f) Verhältnis zum allgemeinen Staatshaftungsrecht	27
(g) Rechtslage für ausländische Verfolgte	27
(aa) Zuweisung der individuellen Ansprüche zu Reparationen	28
(bb) Moderne Auffassung	28
(cc) Stellungnahme	29
f. Globalabkommen zwischen 1959-1964	29

g. BEG-Schlußgesetz und Sonderfonds	29
a) Härtefallregelungen	30
b) Rechtslage für Displaced Persons	30
c) Sonderfonds	30
h. Zivilrechtliche Entschädigung der ausländischen Zwangsarbeiter ?	30
a) Ausdehnung des Reparationsbegriffs auf zivile Forderungen	30
b) Stellungnahme	31
c) Historische Folge	31

Literaturverzeichnis

- Avalon Project, Yale Law School; International Military Tribunal of Nuremberg;
<http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/imt.htm>.
- Bästlein, Klaus, Vom Hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1996-1959, in: „Für Führer, Volk und Vaterland ...“ Hamburger Justiz im Nationalsozialismus, Justizbehörde Hamburg (Hsg.), 1992, S.105 ff. [zitiert: Bästlein, Richtertum]
- Brunn, Walter; Hebenstreit, Richard, BEG, 1. Auflage, 1965.
- Buchheim, Hans; Broszat, Martin; Jacobsen, Hans-Adolf; Krausnick, Helmut, Anatomie des SS-Staates, Band 1 und 2, 1967
- van Dam, H. G., Rückerstattungsgesetz für die Britische Zone, 1. Auflage 1949.
- van Dam, H. G.; Loos, Heinz, BEG, 1.Auflage, 1957.
- Dolzer, Rudolf, in: Entschädigung für NS-Zwangarbeit, Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.12.1989 (Zur Sache 6/90), S.196 ff.
- Eichhorn, Bert Wolfgang, Reparation als völkerrechtliche Deliktshaftung, 1. Auflage, 1992
- Friedrich, Jörg, Die kalte Amnestie, 1. Auflage, 1984.
- Friedrich, Jörg, Freispruch für die Nazi-Justiz - Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948, 2. Auflage, 1998 [zitiert: Friedrich, NS-Justiz].
- Goetze, Peter, Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin, 1.Auflage, 1949 [zitiert: Goetze, Rückerstattung].
- Hamann, Andreas; Lenz, Helmut, Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 : ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 3. Auflage 1970.
- Heßdörfer, Karl, Die finanzielle Dimension, in: Ludolf; Goschler, Constantin (Hsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1.Auflage 1989, S.55 ff.
- Heßdörfer, Karl, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Ludolf; Goschler, Constantin (Hsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1.Auflage 1989, S.231 ff.
- Hannover, Heinrich, Einleitung, in: Gössner, Rolf, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Kriegs - Über den unterschiedlichen Umgang mit der Geschichte in Ost und West, 1. Auflage, 1994, S.7 ff.
- Herbert, Ulrich, Nicht entschädigungsfähig? Die Wiedergutmachungsansprüche der Ausländer, in: Herbst, Ludolf; Goschler, Constantin (Hsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1.Auflage 1989, S.273 ff.
- Herbst, Ludolf; Goschler, Constantin (Hsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1.Auflage 1989.

- Heßdörfer, Karl, Die finanzielle Dimension, in: Herbst, Ludolf; Goschler, Constantin (Hsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1.Auflage 1989, S.55 ff.
- Heßdörfer, Karl, Die Entschädigungspraxis im Spannungsfeld von Gesetz, Justiz und NS-Opfern, in: Herbst, Ludolf; Goschler, Constantin (Hsg.), Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, 1.Auflage 1989, S.231 ff.
- Jarass, Hans, Pieroth, Bodo, Grundgesetz, 4. Auflage, 1997 [zitiert: J-P, GG].
- Jeschek, Hans Heinrich, Nürnberger Prozesse, in: Strupp-Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd.2, 1961, S.638 ff.
- Justizbehörde Hamburg (Hsg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, 1.Auflage, 1995
[zitiert: Hamburger Strafurteile]
- Kischel, Uwe, Wiedergutmachungsrecht und Reparationen, JZ 1997, S.126 ff.
- Küster, Otto, Erfahrungen in der deutschen Wiedergutmachung, 1.Auflage 1967.
- Lackner, Karl, StGB, 22. Auflage, 1997.
- Langbein, Hermann, Entschädigung für KZ-Häftlinge? Ein Erfahrungsbericht, in: Herbst-Goschler (Hsg.), Wiedergutmachung in Deutschland, 1. Auflage 1989, S.327 ff.
- Maier, Diemut, in: Entschädigung für NS-Zwangsarbeit, Öffentliche Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14.12.1989 (Zur Sache 6/90), S.153 ff.
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter, Grundgesetz, 7. Gesamtauflage 1991-1993,
Band 4, Art. 87a-146
[zitiert: M-D- *Bearbeiter*, GG]
- Rückerl, Adalbert, NS-Prozesse: Warum erst heute? - Warum noch heute?, 1971
- Rückerl, Adalbert, NS-Vernichtungslager im Spiegel deutscher Strafprozesse, 1.Auflage, 1977
- Rückerl, Adalbert, Die Strafverfolgung der NS Verbrechen 1945-1978, 1979
- Rückerl, Adalbert, NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung,
2. Auflage, 1984
- Sagi, Nana, Die Rolle der jüdischen Organisationen in den USA und die Claims Conference, in: Herbst-Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik, S.99 ff.
- Schmitz, Gunther, Die Vor- und Nachschaubesprechungen in Hamburg 1942-1945, in: Justizbehörde Hamburg (Hsg.), „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen ...“ Hamburger Strafurteile im Nationalsozialismus, 1.Auflage, 1995, S.447 ff.
- Schwarberg, Günther, Die Mörderwaschmaschine, 1997.

- Schwarz, Walter, Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick; in: Herbst-Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland S.33 ff. [zitiert: Schwarz, Wiedergutmachung]
- Schwarz, Walter, Zur Einführung: Das Recht der Wiedergutmachung und seine Geschichte, JuS 1986, S.433 ff.
- Steinbach, Peter, NS-Prozesse nach 1945, in: Dachauer Hefte 13 Gericht und Gerechtigkeit, S.3 ff.
- Wolffsohn, Michael, Globalentschädigung für Israel und die Juden? Adenauer und die Opposition in der Bundesregierung, in: Herbst-Goschler, Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland, S.161 ff. [zitiert: Wolffsohn, Globalentschädigung]
- Wüllner, Hermine (Hsg.), „... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein“ Todesurteile deutscher Wehrmachtsgerichte, 1. Auflage, 1997 [zitiert: Wüllner, Todesurteile]

A. Einleitung

Der totalitäre Machtanspruch der Führung des NS-Staates hat dazu geführt, daß nahezu jeder menschliche Lebensbereich durch dessen Regelungen und Realakte beeinflußt worden ist.

Dementsprechend komplex war die Aufgabe der Alliierten und der durch die Kriegsfolgen belasteten Bundesrepublik, befriedigende Lösungen zur Aufarbeitung und Wiedergutmachung des geschehenen Unrechts zu entwerfen und die gefundenen Lösungen nicht nur effizient, sondern vor allem menschenwürdig so zu vollziehen, daß die Opfer durch die Art und Weise der Durchführung der strafrechtlichen und entschädigungsrechtlichen Verwaltungs- und Gerichtsverfahren keine zusätzlichen Leiden erfahren.

B. Aufarbeitung des NS-Unrechts

Um einen Überblick über die Aufarbeitung des NS-Unrechts zu gewinnen, bietet sich eine systematisch-chronologische Einteilung an, welche sich zunächst auf das von den Alliierten entworfene Denazifizierungsverfahren sowie auf die internationalen Nürnberger Strafprozesse konzentriert. Ferner soll der Einfluß des NS-Unrechts auf die Gestaltung und Auslegung des Grundgesetzes skizziert werden.

In der Zeitphase nach Gründung der Bundesrepublik wird die praktische Tätigkeit der Justizorgane Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte beurteilt. Danach folgt eine Darstellung der disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, bevor die wechselseitige Beziehung zwischen Nachkriegsjustiz und Geschichtswissenschaft gewürdigt wird.

I. Denazifizierungsverfahren

Auf der Konferenz von Jalta wurde im Februar 1945 erstmals beschlossen, daß das nationalsozialistische Gedankengut in Deutschland während der Besatzungszeit flächendeckend beseitigt werden soll. Dieser Beschluß wurde auf der Potsdamer Konferenz im Sommer 1945 präzisiert durch die Festlegung von Maßnahmen zur Denazifizierung, Demokratisierung, Demilitarisierung sowie der Dezentralisierung der wirtschaftlichen und staatlichen Machtstrukturen.

1. Aufhebung von Rechtsnormen

Zur Bekämpfung der NS-Ideologie erließ der alliierte Kontrollrat

zunächst ein Gesetz zur Aufhebung zahlreicher nationalsozialistisch geprägter Rechtsnormen¹.

2. Normatives Verbot von Organisationen

Daneben verfügte der Rat das Verbot der NSDAP, ihrer Gliederungen und der nationalsozialistisch geprägten Massenorganisationen².

3. Internierungen und Ämterbereinigung

Parteifunktionäre sollten interniert und anhand einer Kontrollratsdirektive mit 99 Kategorien aus den staatlichen Ämtern entfernt werden. Im Gegenzug wurden demokratisch gesinnte Personen eingesetzt³.

4. Bestrafung von Kriegsverbrechern Organisationsmitgliedern

Im Kontrollratsgesetz Nr.10 wurde festgelegt, daß Kriegsverbrecher und Mitglieder verbrecherischer Organisationen bestraft werden sollten. Diese Verfahren begannen mit einer Datenerhebung mit insgesamt 131 Fragen, die jeder Deutsche über 18 Jahren zu beantworten hatte. Auf dieser Basis wurde ein Verfahren vor einer Spruchkammer eingeleitet, gegen deren Entscheidung ein Rechtsbehelf bei den Berufungskammern eingelegt werden konnte. Gegen deren Entscheidung gab es keine gerichtlichen Rechtsbehelfe⁴. Die Entscheidung der Kammern führte zu einer Einstufung in die fünf Kategorien des Hauptschuldigen, Belasteten, Minderbelasteten, Mitläufers oder Entlasteten.

5. Stellungnahme

a. Vorteile des Verfahrens

Als positives Merkmal des Denazifizierungsverfahrens ist der idealistische Ansatz festzuhalten, daß kurze Zeit nach dem Krieg das Fundament für eine demokratische Gesellschaft gelegt werden sollte.

Die unmittelbaren Erfahrungen der Betroffenen waren keiner verzerrenden Propaganda vergleichbar der Dolchstoßlegende zugänglich, so daß man den Bürgern das begangene Unrecht unbefangen erklären konnte, um einen bewußten Neuanfang einzuleiten.

b. Nachteile

Jedoch dürfen keinesfalls die Nachteile des Entnazifizierungsverfahrens

¹ KRG Nr.1.

² KRG Nr.2.

³ eg. Wiedereinsetzung von Konrad Adenauer als Kölner Oberbürgermeister.

⁴ Es gab nur die Aufsicht der Militärregierung.

verschwiegen werden:

a) Geisteshaltung in der Bevölkerung

Zunächst bestimmte existentielle Not der Bevölkerung deren Bewußtsein. Diese Not wurde als Strafe empfunden, so daß wenig Bereitschaft zu einer weiteren intellektuellen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit vorhanden war. Hinzu kam der verbreitete „Vae victis“-Gedanke, mit dem man die vom Sieger oktroyierte Justiz kritisierte⁵.

Tatsächlich hatte sich jedoch bereits der deutsche Widerstand im Kreisauer Kreis mit einer rückwirkenden strafrechtlichen Aufarbeitung des NS-Unrechts beschäftigt⁶.

b) Strafrechtliche Aufarbeitung von Diktaturen

Weiterhin kann man jeden Versuch einer strafrechtlichen Aufarbeitung des staatlich veranlaßten Unrechts in Diktaturen als mit folgender Begründung als untauglich kritisieren: Schließlich verlieren die menschlichen Werte, die zum Erlaß von staatlichen Strafrechtsnormen führen, notwendig an Gewicht, wenn der Staat von seinem seit der Philosophie der Aufklärung begrenztem Ziel der Gewähr des inneren und äußeren Rechtsgüterschutzes für die Bevölkerung massiv abweicht⁷. Nur wenige Individuen können dem Widerspruch zwischen dem zum Formalismus herabgewürdigten Recht und der ungezügelten staatlichen Machtausübung begegnen, so daß die individuelle Schuld eines Verstoßes gegen die zum Formalismus verkommene Rechtsordnung nicht mit den rechtlichen Maßstäben einer funktionierenden Demokratie beurteilt werden darf.

Diese Überlegung ist aber nicht umfassend genug für einen vollständigen Sanktionsverzicht, da nur der Strafgrund der negativen Spezialprävention wegfällt.

c) unterschiedlicher Verwaltungsvollzug

Als dritter Aspekt ist an der Denazifizierung zu kritisieren, daß die Umsetzung der einheitlichen Vorschriften in den einzelnen Besatzungszonen differierte.

⁵ Steinbach, NS-Prozesse nach 1945, S.3 ff., S.3.

⁶ Steinbach, NS-Prozesse nach 1945, S.3 ff., S.7-8: Aufzeichnungen von Moltke.

⁷ Die Philosophen der Aufklärung (Hobbes, Locke, Grotius, Pufendorf) haben das im Absolutismus vorherrschende Ziel des Staates zur Förderung des vom Monarchen definierten Gemeinwohls ausdrücklich aufgegeben und eine Reduktion auf die Staatsziele der Gewährung innerer und äußerer Sicherheit verlangt.

In der sowjetischen Zone wurde die Unrechtsaufarbeitung zugleich als Instrument für die heimliche Einsetzung der kommunistischen Diktatur benutzt. Neben der anfangs engagierten Tätigkeit in der amerikanischen Besatzungszone standen die nachsichtigen Verfahren der britischen und französischen Zone⁸. Die Rechtsanwendungsgleichheit fehlte und es wurde die Opposition gegen das Verfahren geschürt.

d) Rückwirkung

Ferner stellt sich das Problem der Rückwirkung von belastenden Strafgesetzen. Dabei geht es um einen Konflikt zwischen verschiedenen Elementen der Rechtsstaatsprinzipien. Auf der einen Seite streitet das materielle Rechtsstaatsprinzip für „gerechte Sanktionen“ gegen alle unverhältnismäßige Rechtsgutsbeeinträchtigungen⁹.

Auf der anderen Seite postuliert dasselbe Rechtsstaatsprinzip die Rechtssicherheit, i.e. den Schutz des Vertrauens der Bürger auf den Fortbestand von bestehenden günstigen Regelungen, so daß eine Rückanknüpfung durch belastende Normierung für schon begonnene, nicht abgeschlossene Zeitabschnitte prinzipiell unzulässig, im Ausnahmefall aber zulässig sein soll, während eine belastende Normierung in bezug auf vollständig vergangene Zeitabschnitte schlechthin ausgeschlossen sein soll.

Ein Ansatz zur Auflösung des Konflikts ist die von Radbruch aufgestellte naturrechtsfundierte These, daß staatliche Rechtsnormen dann nichtig seien, wenn diese in eklatanter Weise abweichen von den Grundsätzen, die kraft ihres enorm hohen Vernunftgehalts unabhängig von menschlicher Rechtssetzung gelten sollen. Dieser Satz läßt sich so erweitern, daß auch das Vertrauen auf eine evident naturrechtswidrige Handhabung oder Nichtanwendung von gesetztem Recht nicht schutzwürdig sein kann.

Die Handhabung des Naturrechts erweist sich jedoch als Zirkelschluß, zumal jeder Redner den Inhalt des Naturrechts so definieren kann, daß der den jeweiligen Argumentationszweck erreichen kann. Interessant ist die Zwischenlösung des Kreisauer Widerstandskreises, welcher eine „Acht“ als den deklaratorischen Vorwurf unmoralischen Verhaltens verhängen wollte, wenn eine Bestrafung wegen der Gesetzeslage des III.

⁸ Rückerl, Strafverfolgung der NS Verbrechen 1945-1978, S.38 ff.

⁹ Freilich ist der rechtsphilosophische Inhalt des Begriffs Gerechtigkeit seit der Antike bis in die heutige Zeit lebhaft umstritten.

Reichs ausschied¹⁰.

e) Kollektivschuld

Weiterhin basiert das Entnazifizierungsverfahren auf der Idee der kollektiven Schuld aller Deutschen für das begangene Unrecht. Dies wird einerseits belegt durch die pauschale Befragung aller erwachsenen Deutschen und andererseits durch die US-Direktive JCS 1067, welche den Arrest für sämtliche Mitglieder der NSDAP anordnete.

Dieses Vorgehen hat die hehre Zielsetzung des Denazifizierungsverfahrens beeinträchtigt, weil ein unbefangener, selbstkritischer Bewußtseinswandel in der Bevölkerung kaum gelingt, wenn jeder Bürger durch eine im Strafrecht ungewöhnliche Beweislastumkehr pauschal als Täter angesehen wird, und sich durch eigene Aktivitäten exkulpieren muß.

Die Beweislastumkehr veranlaßt nicht nur die materiell Verantwortliche, sondern auch Unschuldige zum Zweck der Selbsterhaltung zu zweifelhaften Beweismitteln zu greifen, weil es aufgrund der nahezu perfekten Überwachung der Bevölkerung im III. Reich und des erforderlichen Selbstschutzes kaum dokumentäre Beweismittel für abweichendes Verhalten geben konnte.

Damit war man im nachhinein auf Zeugenaussagen angewiesen, die in besonderem Maße der Manipulation fähig waren.

Hinzu kamen korrumpierbare Amtsträger, so daß der Volksmund mitunter von reinwaschenden „Persilscheinen“ gesprochen hat. Auch Fälschungen von Fragebögen waren verbreitet¹¹.

Eine notwendige Folge der aus dem Kollektivvorwurf resultierenden großen Anzahl von Verfahren war die Abnahme der Ermittlungsintensität im Einzelfall. Deswegen haben die Ermittlungen oftmals die nominell mit dem NS-Staat verbundenen Personengruppen in ihrer Verantwortlichkeit gleichgesetzt, so daß die organisatorische Zugehörigkeit allein zu harten Sanktionen führen konnte¹². Demgegenüber gelang es oft Personen, die in der offiziellen NS-Hierarchie unbedeutend waren, aber materiellrechtlich belastet waren, Sanktionen zu vermeiden¹³.

Weiterhin hat der globale Vorwurf kontraproduktiv zu den Verfahrenszielen die Bildung eines gemeinsamen ablehnenden Bewußtseins in der

¹⁰ Steinbach, NS-Prozesse nach 1945, S.3 ff, S.10.

¹¹ Rüdckerl, Strafverfolgung der NS Verbrechen 1945-1978, S.38 ff.

¹² Rüdckerl, Strafverfolgung der NS Verbrechen 1945-1978, S.38 ff.

¹³ Rüdckerl, Strafverfolgung der NS Verbrechen 1945-1978, S.38 ff.

Bevölkerung forciert, das vor dem Verfahren gar nicht bestand: Die auf viele Verfahren verteilte Verfolgungsintensität mußte notwendig den Eindruck erwecken, daß die kleinen Fische zu intensiv und die hoch belasteten Personen zu extensiv verfolgt werden¹⁴.

Damit hat die Kollektivschuld der Denazifizierung stark geschadet.

II. Nürnberger Prozesse

1. Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher

Das völkerrechtliche Vorbild für den Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher war Art. 227 des Versailler Friedensvertrags von 1919, welcher eine Anklage des Kaisers vorsah wegen einer Verletzung der internationalen Moral und der völkerrechtlichen Verträge, wobei das Deutsche Reich in Art. 228 die Befugnis der Siegermächte anerkannte, Strafverfahren gegen Personen einzuleiten, welche für Verstöße gegen das Kriegsvölkerrecht und die Kriegsgebräuche verantwortlich waren¹⁵.

Nachdem am 30. Oktober 1943 auf der Moskauer Außenministerkonferenz die Errichtung eines Kriegsverbrechertribunals beschlossen worden war, traf man am 8. August 1945 in London eine Vier-Mächte-Übereinkunft zur Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher¹⁶: In Ausführung jener Übereinkunft wurde ein Statut für einen internationalen Militärgerichtshof geschaffen mit den drei Straftatbeständen des Verbrechens gegen den Frieden, des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß Art. 6 (a)-(c)¹⁷.

¹⁴ Rückerl, Strafverfolgung der NS Verbrechen 1945-1978, S.38 ff.

¹⁵ Zitat aus dem Urteil von Nürnberg:

„It is also important to remember that Article 227 of the Treaty of Versailles provided for the constitution of a special Tribunal, composed of representatives of five of the Allied and Associated Powers which had been belligerents in the first World War opposed to Germany, to try the former German Emperor " for a supreme offence against international morality and the sanctity of treaties." The purpose of this trial was expressed to be " to vindicate the solemn obligations of international undertakings, and the validity of international morality." In Article 228 of the Treaty, the German Government expressly recognised the right of the Allied Powers " to bring before military tribunals persons accused of having committed acts in violation of the laws and customs of war."

Avalon Projekt der Yale Law School:<http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/imt.htm>.

¹⁶ London Agreement of August 8th 1945.

¹⁷ Charter of the International Military Tribunal; Article 6.

The Tribunal established by the Agreement referred to in Article 1 hereof for the trial and punishment of the major war criminals of the European Axis countries shall have the power to try and punish persons who, acting in the interests of the European Axis countries, whether as individuals or as members of organizations, committed any of the following crimes.

The following acts, or any of them, are crimes coming within the jurisdiction of the Tribunal for which there shall be individual responsibility:

(a) CRIMES AGAINST PEACE: namely, planning, preparation, initiation or waging of a war of aggression, or a war in violation of international treaties, agreements or assurances, or participation in a common plan or conspiracy for the accomplishment of any of the foregoing;

(b) WAR CRIMES: namely, violations of the laws or customs of war. Such violations shall include, but not be limited to, murder, ill-treatment or deportation to slave labor or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory, murder or ill-treatment of prisoners of war or persons on the seas, killing of hostages, plunder of public or private property, wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity;

(c) CRIMES AGAINST HUMANITY: namely, murder, extermination, enslavement, deportation, and other inhumane acts committed against any civilian population, before or during the war; or persecutions on politi-

In Artikel 7 ist ausdrücklich niedergelegt, daß die Tätigkeit für staatliche Stellen keineswegs einen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund bilden sollte. Befehlsgebundenes Handeln konnte jedoch eine fakultativ Strafmilderung auslösen gemäß Art. 8.

Die Alliierten klagten 22 Personen aus der Führungsspitze des Dritten Reiches an¹⁸. Neben der Todesstrafe¹⁹ wurden zahlreiche langjährige Freiheitsstrafen verhängt²⁰.

Ferner wurden Verfahren gegen Partei- und Staatsorganisationen eröffnet zu der Frage, ob diese zu verbrecherischen Organisationen erklärt werden sollen gemäß Art. 9-11²¹. Der Sinn der Verurteilung bestand in der präjudizierenden Wirkung für spätere Prozesse gegen Anhänger jener Organisationen²².

a. rechtliche Besonderheiten

Der Nürnberger Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher wirft etliche rechtliche Besonderheiten auf.

a) Rückwirkung belastender Rechtsnormen

Das auf den Nürnberger Prozessen anzuwendende materielle Recht des Art. 6 lit. a-c wurde erst nach dem Abschluß der zu beurteilenden Lebenssachverhalte beschlossen, so daß eine den Denazifizierungsverfahren vergleichbare Rückwirkungsproblematik auftaucht²³.

b) Völkerstrafrecht

Als Problem tritt hinzu, daß ein Strafprozeß durch ein völkerrechtlich eingesetztes Gericht durchgeführt wird, so daß die Staatengemeinschaft zur Träger der Strafbefugnis gegenüber Staatsangehörigen (*ius puniendi*) wird²⁴. Dieses Problem wird dadurch verschärft, daß sich Deutschland nicht durch einen völkerrechtlichen Vertrag jener Strafgewalt untergeordnet hatte und man allenfalls partiell Völkergewohnheitsrecht i.V.m. dem Versailler Vertrag heranziehen konnte.

cal, racial or religious grounds in execution of or in connection with any crime within the jurisdiction of the Tribunal, whether or not in violation of the domestic law of the country where perpetrated.

¹⁸ Göring; Hess; v. Ribbentrop; Ley; Keitel; Kaltenbrunner; Rosenberg; Frank; Frick; Streicher; Funk; Schacht; Krupp von Bohlen und Halbach; Dönitz; Raeder; v. Schirach; Sauckel; Jodl; v. Papen; Seyss-Inquart; Speer; v. Neurath; Fritsche; in Abwesenheit Bormann, der vermutlich im April 1945 verstarb.

¹⁹ Todesstrafe gegen Göring, Ribbentrop, Keitel, Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank, Frick, Streicher, Sauckel, Jodel, Seyss-Inquart, Bormann in absentia).

²⁰ zeitige Freiheitsstrafe gegen Hess, Funk, Dönitz, Raeder, v. Schirach, Speer, Neurath.

²¹ „Korps der politischen Leiter der NSDAP“, „SS“, „SA“; Reichsregierung, „OKW“, „GESTAPO“

²² Zu verbrecherischen Organisationen iSd Art. 9 wurden erklärt das Korps der polit. Leiter der NSDAP, die SS, die GESTAPO und der SD.

²³ s.o. B.I.5.b.d).

²⁴ Jeschek, Nürnberger Prozesse, S.638 ff, S.638.

c) Bedeutung historischer Gutachten

Im Gegensatz zu den Entscheidungen im Denazifizierungsverfahren fußen die Entscheidungen des Nürnberger Militärtribunals auf außerordentlich präzisen historischen Analysen, welche unter anderem im Bereich der Verbrechen gegen den Frieden die aggressive Motivation der Außenpolitik exakt nachweisen²⁵.

Dadurch konnte die Einlassungen der Verteidiger zurückgewiesen werden, welche nahezu sämtliche militärischen Aktionen des Dritten Reichs vor und während des zweiten Weltkriegs als Präventivschläge eingeordnet hatten.

Aufgrund der Analysen initiierte der Prozeß zeitgeschichtliche Forschungsarbeiten, die im Gegensatz zum Prozeß nicht mehr auf die Untersuchung der individuellen Schuld eines Angeklagten fixiert waren.

d) Minderheitenvoten

Beleg für die rechtsstaatliche Entscheidungsfindung innerhalb des Gerichtshofes waren die Minderheitenvoten des sowjetischen Richters Nikitchenko²⁶. Diese zu schärferen Sanktionen auffordernde Opposition ist durch die besonderen Kriegsoptionen der Sowjetunion begründet.

2. Nachfolgeprozesse

Es gab zwölf Nachfolgeprozesse gegen Entscheidungsträger der Diplomatie, der Justiz, der Einsatzgruppen im sowjetischen Hinterland und gegen wirtschaftliche Entscheidungsträger.

III. Denazifizierung und Grundgesetz

Die Erfahrungen aus der Zeit des Nationalsozialismus hatten großen Einfluß auf die Gestaltung des Grundgesetzes, zumal die historische und teleologische Auslegung vieler Grundrechtsnormen eine bewußte Abkehr von der NS-Zeit unterstützt, eg. Art. 1 I, 2 II, 3, 4, 5, 8, 11,12, 14.

1. Art. 139 GG

Ogleich die Denazifizierung in der sowjetischen Zone durch den

²⁵ eg. Zusammenfassung zur Invasion in Skandinavien:

In the light of all the available evidence it is impossible to accept the contention that the invasions of Denmark and Norway were defensive, and in the opinion of the Tribunal they were acts of aggressive war; <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/juddenma.htm>

²⁶ Die Voten betrafen die Entscheidungen zu Schacht, v.Papen, Fritzsche, Hess sowie die Verneinung der kriminellen Natur der Reichsregierung, des OKW; <http://www.yale.edu/lawweb/avalon/imt/juddiss>. Die Argumentation des Tribunals zur Regierung, OKW sind überzeugend, da diese Gremien keine politische Initiativfunktion besaßen und die Macht der Mitglieder von den persönlichen Einflußnahmemöglichkeiten auf Hitler abhängig war.

Militärregierungsbefehl Nr.35 im Februar 1948 beendet war und im Zusammenhang mit den alliierten Spannungen faktisch auf deutscher Länderbehörden übergang, hat der Verfassungsgeber in Art. 139 GG ausdrücklich festgelegt, daß die alliierten und deutschen Denazifizierungsrechtsnormen durch den Erlaß des Grundgesetzes nicht berührt würden. Die Funktion dieser Norm ist kontrovers beurteilt worden.

a. These der dauerhaften Bedeutung

Eine Auffassung bewertet Art. 139 GG als antifaschistische Grundsatznorm, welche den Staat permanent zum Bereithalten von Rechtsnormen zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und zur Vorbeugung vor der künftigen Agitation von rechten Gruppen verpflichten soll²⁷.

b. These des Bedeutungsverlusts

Die Gegenauffassung spricht Art. 139 GG eine permanente Bedeutung ab: Die Norm sei obsolet geworden durch die Aufhebung der letzten Denazifizierungsnormen im Jahr 1953²⁸.

c. Stellungnahme

Eher zweifelhaft ist das vorgebrachte Argument, daß Art. 139 GG vor allem deshalb heute unbedeutend sein soll, weil die Norm einseitig Strafgesetze zu Lasten rechter Gruppierungen benenne und das linke Gewaltpotential übergehe²⁹. Stichhaltiger erweist sich das Argument, daß sich Art. 139 GG systematisch schwach im XI. Abschnitt der Übergangs- und Schlußbestimmungen befindet.

Darüber hinaus ist eine permanente Bedeutung des Art. 139 GG nicht erforderlich, da die zentralen Verfassungsnormen der Grundrechte und der Staatsstrukturprinzipien Art. 20 I-III GG ohnehin eine deutliche Absage an nationalsozialistische Ideologie enthalten.

d. Art. 139 GG als Prototyp der verfassungskonformen Auslegung

Zudem stellte sich unter Art. 139 das erste Mal die Frage des verschiedenrangigen, kollidierenden Verfassungsrechts: Sollte Art.139 GG etwa eine Tolerierung verfassungswidriger Rechtsnormen fordern mit der Fol-

²⁷ VG Frankfurt, NJW 1986, S.2661 f; S.2661; Hamann-Lenz, GG, Art. 139 Anm. A.

²⁸ BVerwG, NJW 1990, S.134 f.; S.135: Bund konnte MRG Nr. 5 ausheben ohne Verstoß gegen Art. 139; VGH Kassel; NJW 1986; S.2260; M-D-Dürig, GG, Art. 139, Rz 1.

²⁹ M-D-Dürig, GG, Art. 139, Rz 1.

ge, daß auch künftig verfassungsdurchbrechende Parlamentsgesetze ähnlich der Weimarer Zeit denkbar seien. Diese Fragestellung wurde durch die verfassungskonforme Auslegung des Art. 139 gelöst, indem die Norm so weit reduziert wird, daß von vornherein nur die Geltung derjenigen Denazifizierungsnormen unberührt bleiben soll, welche materiell nicht gegen die übrigen Verfassungsnormen verstoßen³⁰.

2. Schutz der Demokratie

a. Stellung des Bundespräsidenten

Gezielt wurden zur Prävention vor einer Diktatur die Strukturschwächen der WRV vermieden, indem die Stellung des Bundespräsidenten schwach ausgestaltet wurde gemäß Art. 54 ff. GG: Schließlich hatte die Regelung des Art. 48 WRV über durch Notverordnungen regierende Präsidialkabinette, die für vorübergehende Parlamentskrisen gedacht war, durch jahrelange Verwendung die Kompromißbereitschaft der Parteien und die Bedeutung des Parlaments erheblich gesenkt.

b. Stellung der Regierung

Ferner wurden zum Schutz der parlamentarischen Demokratie destruktive Mißtrauensvoten ausgeschlossen durch Art. 67 GG. In gleicher Tendenz werden Mißtrauensvoten gegen Minister ausgeschlossen gemäß arg ex Art. 64 I GG.

c. Schutz vor antidemokratischem Widerstand

Darüber hinaus war es ein Anliegen des Verfassungsgebers, daß eine formal partiell gesetzmäßig agierende, aber materiell verfassungsfeindliche Gruppierung effektiv rechtsstaatlich bekämpft werden kann:

Dieses belegen die Vorschriften Art. 8 I, 9 II, die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18, das Widerstandsrecht Art. 20 IV, die Möglichkeit zum Parteienverbot nach Art. 21 und die fakultative Institution des Verfassungsschutzes gemäß Art. 87 I 2 GG.

Weitaus bedeutender ist jedoch, daß die Verantwortung für die Interpretation der Verfassung einem spezifischen Verfassungsgericht übertragen worden ist³¹, um die vielfach die rechte Opposition begünstigende Exekutive, Rechtslehre und Judikatur der Weimarer Zeit zu vermeiden³².

³⁰ M-D-Dürig, GG, Art. 139, Rz 1.

³¹ Hüter der Verfassung: BVerfGE 1,184,195 ff; idem 2,124,131; idem 6,300,304; idem 40,88,93.

³² Beispiele der ineffektiven Verfassungsinterpretation: Theorie der ungeschriebenen Verfassungsdurchbrechung durch nachträgliche Parlamentsgesetze; These der Geltung der Grundrechte nach Maßgabe der einfachen Parlamentsgesetze.

IV. Strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts durch deutsche Justizorgane in der Besatzungszeit

Für die strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts durch deutsche Justizorgane in der Besatzungszeit ergibt sich ein uneinheitliches Bild.

Einerseits gibt es in der sowjetischen Zone kurze Verfahren mit strengen Sanktion, die teils aber die Funktion von stalinistischen Schauprozessen eingenommen haben³³.

Andererseits werden Entscheidungen geschildert, in denen westdeutsche Gerichte mit Richtern aus der NS-Zeit trotz hoher Strafanträge der Staatsanwaltschaft nach heutigem Verständnis unterhalb des schuldangemessenen Strafmaßes geblieben sind³⁴: Fraglich ist, ob man aus wenigen dokumentierten Einzelfällen eine präzise Analyse des Verhaltens belasteter Richter ableiten kann.

Daß die nationalsozialistische Justiz durch ein vom Hamburger OLG-Präsidenten Rothenberger entwickeltes Lenkungssystem mit umfassenden Vor- und Nachbesprechungen³⁵ geprägt war, um die politisch geforderten überhöhten Sanktionen sicherzustellen und daß sich die beteiligten Juristen diesem System der Urteilskontrolle regelmäßig nicht widersetzt haben, könnte für eine Verallgemeinerungsfähigkeit sprechen, so daß ein Rückschluß von einer personellen Mitwirkung eines Justizjuristen an derartigen Urteilen auf fehlerhafte, das NS-Unrecht bagatellisierende Urteile in der Nachkriegszeit moralisch naheliegt.

Logisch zwingend ist dieser Schluß jedoch nicht, weil trotz vieler biographischer Parallelen der Justizjuristen des III. Reichs (Freikorpstätigkeit und NSDAP-Eintritt 1933), immer wieder deutlich wird, daß es neben der verbalen Vernichtungsjustiz auch rechtsstaatskonform getroffene Urteile gab³⁶. Damit bleibt die Beurteilung des unmittelbaren Nachkriegsjustiz uneinheitlich.

³³ Waldheimer Prozesse.

³⁴ Ein Bremer Landgericht hat am 2.5.1947 zwei SA-Leute nach § 211 a.F. nicht wegen Mordes verurteilt, obgleich nach unstrittigem Sachverhalt ein Auftrag der SA-Führung vorlag, in der Prognomnacht einen jüdischen Kaufmann zu erschießen, wobei eine scheinbare Festnahme mit Ablenkungsmanöver ausgeführt worden ist, so daß ein überlegtes Handeln im Sinne von § 211 StGB a.F. oder aber niedrige Beweggründe, Heimtücke nach der Neufassung naheliegen. Als politische Reaktion auf das milde Urteil hat die Bremische Bürgerschaft am 8.5.1947 einen Antrag der SPD auf Reformierung des gesamten Justizwesens angenommen. Bemerkenswert ist die Reaktion der Bremer Bevölkerung, da es aufgrund der verhängten kurzzeitigen Freiheitsstrafen in Bremen am 9.5.1947 zu einem politischen Streik gekommen ist; Schwarberg, Mörderwaschmaschine, S.39; S.132.

³⁵ Bästlein, Richtertum, S.105 ff, S.106; Hamburger Strafurteile, S.120; idem S. 447 ff., S.449.

³⁶ Hamburger Strafurteile, S.41, S.204-205.

V. Strafrechtliche Aufarbeitung des nationalsozialistischen Unrechts in der Bundesrepublik

1. Legislative

a. Regelung von Verjährungsnormen für täterschaftliche Begehung

Nachdem § 66 II StGB (1943) die Verjährung bestimmter Strafnormen mit Androhung der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Haft aufgehoben hatte, verfügte der Gesetzgeber am 4.8.1953, daß Straftaten mit lebenslänglicher Freiheitsstrafandrohung in zwanzig und solche mit hoher zeitiger Freiheitsstrafandrohung in 15 Jahren verjähren sollten³⁷. Nach dieser Rechtslage hätte ein Mord aus dem dritten Reich am 8.5.1965 verjähren sollen. Der Termin wurde „in letzter Minute“ infolge der Verjährungsdebatte im Bundestag vom 10.3.1965 zunächst durch einen Kompromiß zwischen den großen Parteien auf den 8.5.1969 verschoben nach §1 des Gesetzes zur Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965, demzufolge zukünftig die Gründung der Bundesrepublik 1949 als maßgeblicher Termin für den Beginn der Fristberechnung fungiert³⁸, sofern nicht vor dem Erlaß des Gesetzes Verjährung eintrat.

Als auch diese Frist abzulaufen drohte, verabschiedete man 1969 ein weiteres Gesetz zur Verjährungsfristberechnung, welches keine Verjährung mehr für die Straftat Völkermord vorsah und jene für lebenslänglich sanktionierbare Verbrechen auf 30 Jahre festlegte, so daß sich der nächste Handlungsbedarf am 8.5.1979 ergab. In jenem Jahr wurde das 16. Strafrechtsänderungsgesetz erlassen, welches in § 78 II StGB bestimmte, daß auch der Mord nach § 211 StGB nicht mehr verjähren sollte. Damit stellt sich die Gesetzgebung im Bereich der täterschaftlichen Beteiligung als hinreichend heraus.

b. Verjährungsnormen für Teilnahme

Eine entscheidende Schwäche der strafrechtlichen Aufarbeitung ist jedoch in der Reformierung der Teilnahmestrafbarkeit von 1968 zu erblicken³⁹. Durch eine Veränderung von § 50 II StGB wurde die dem heutigen § 28 I entsprechende Regelung eingefügt. Verbindet man dessen Aussage mit der Ansicht der Rechtsprechung zum dogmatischen Aliud-Verhältnis von Mord und Totschlag, so ist die Sanktion für einen Teil-

³⁷ BGBl. I (1953) S.735

³⁸ Für die Beibehaltung der Regelung von 1953 traten ein BJM Bucher (FDP) und die Mehrheit im Kabinett Ehrhard. Für die Verlängerung waren die SPD und Teile der CDU-Fraktion.

³⁹ Rüdiger, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S.293.

nehmer zwingend auf 15 Jahre zu mildern, sofern dieser nicht dieselben subjektiven Mordmerkmale wie der Täter aufweist und falls keine tatbezogenen Mordmerkmale vorhanden sind.

Daraus folgt, daß jene Beteiligungsform rückwirkend zugunsten des Teilnehmers begünstigend am 8.5.1960 verjährt war. Dieser Umstand sollte sich maßgeblich auswirken, wenn die Strafbarkeit des Personals beurteilt werden sollte, welches die Vernichtungsmaßnahmen auf mittlerer Ebene organisatorisch umgesetzt hat: Der Nachweis eigener subjektiver Mordmerkmale oder der Kenntnis der objektive Merkmale der Täter war beim Verwaltungspersonal praktisch nicht zu führen⁴⁰.

1993 hat der Gesetzgeber diese Fehlentscheidung korrigiert, da § 78 IV StGB seitdem vorsieht, daß zwingende oder fakultative Milderungen nach dem Allgemeinen oder Besonderen Teil für die Verjährung des Delikts völlig irrelevant sind. Damit verjährt also die Beihilfe zum Mord nicht mehr⁴¹.

c. Aufhebung von offensichtlichen Unrechtsurteilen

Kritisch muß die Legislative zur Rehabilitierung der Personen beurteilt werden, die vor allem während der letzten Kriegsmonate durch Wehrmachtsgerichte beispielsweise wegen Desertion verurteilt worden sind⁴². Jahrzehntlang wurde ergebnislos diskutiert, ehe vor kurzem ein Bundesgesetz zur Aufhebung jener Urteile verabschiedet worden ist. Für viele Opfer und Angehörige kommt diese Entscheidung zu spät, wenngleich einige Personen bereits seit einem Urteil des Bundessozialgerichts von 1991 unter erleichterten Bedingungen Rentenzahlungen erreichen können, da die Rechtswidrigkeit der Todesurteile des letzten Kriegsjahrs nunmehr vermutet wird, da die indifferente Verhängung der Todesstrafe keine schuldabhängigen Sanktionen mehr erkennen läßt⁴³.

2. Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane

In der Bundesrepublik wurden von der Staatsanwaltschaft ca. 100.000 Ermittlungsverfahren wegen Verhaltens im Dritten Reich eingeleitet, aus denen nur wenige Strafverfahren mit wenigen Verurteilungen und milden Sanktionen infolge häufiger Beihilfekonstruktionen resultierten⁴⁴.

⁴⁰ Friedrich, Die kalte Amnestie, S.411.

⁴¹ Die 1993 vollendeten Verjährungen bleiben wirksam.

⁴² Wüllner, Todesurteile, S.12.

⁴³ BSG 11.9.91, zu § 1 II lit.d BVG.

⁴⁴ Steinbach, NS-Prozesse, S.3 ff., S.9.

Es wäre aber verkürzt, allein aus diesen Zahlen den Fehlschlag der Aufarbeitung zu folgern. Folgende spezifische Probleme haben zur geringen Verurteilungsquote geführt:

a. Erste Phase der Strafverfolgung und des Vollzugs ab 1950

Von 1950-1955 herrschte eine relative Untätigkeit der strafrechtlichen Aufarbeitung⁴⁵. Darüber hinaus erließen die Alliierten ab 1950 viele in den Nürnberger Prozessen verhängte Freiheitsstrafen im Gnadenwege, so daß sich nach 4 Jahren Freiheitsentzug ca. 75 % der Verurteilten in Freiheit befanden⁴⁶.

b. Zweite Phase der Strafverfolgung ab ca. 1956

Ab 1956 schließt sich eine Phase intensiverer Aufklärungstätigkeit an, die ausgelöst wird durch Ermittlungen gegen die „Einsatzgruppe 9“, die schließlich zum Ulmer Einsatzgruppenprozeß“ am 22.6.62 geführt haben⁴⁷.

Infolge der intensivierten Ermittlungstätigkeit kam es zu weiteren Prozessen mit großer publizistischer Begleitung⁴⁸. In diesen Verfahren wurde - der Tradition von Art. 8-9 des Statuts des Militärtribunals folgend - endgültig klargestellt, daß sich die SS-Angehörigen bei Vernichtungsmaßnahmen wegen fehlender objektiver Lebensgefahr bei Befehlsverweigerung nicht auf das Handeln auf Befehl als Rechtfertigungsgrund oder als Entschuldigungsgrund, sondern maximal auf entschuldigenden Putativnotstand mit der Rechtsfolge des heutigen § 17,2 StGB berufen konnten⁴⁹.

Mit zunehmendem Zeitablauf häufen sich die Einstellungen, da der Kreis der lebenden Beschuldigten und Zeugen zunehmend geringer wird.

c. Zentrale Ermittlungsstelle der Landesjustizverwaltungen

Verhältnismäßig spät erfolgt die Einrichtung der zentralen Ermittlungsstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufarbeitung des NS-Unrechts in Ludwigsburg. Diese hat erhebliche Unterstützung für die Ermittlungsverfahren geleistet. Spezifische Schwierigkeiten, vom Staat im Krieg gedecktes Unrecht zu verfolgen waren dennoch nicht überwindbar: Beispielsweise erwiesen sich Aussagen fremdsprachiger Belastungszeugen

⁴⁵ Ruckerl, NS-Prozesse, S.20.

⁴⁶ Friedrich, Freispruch, S.69

⁴⁷ Ruckerl, NS-Prozesse, S.20.

⁴⁸ Frankfurter Auschwitzprozeß; Vernichtungslagerprozesse Majdanek, Kulmhof, Treblinka, Sobibor.

oft als unzureichend, sofern der Namen der Verantwortlichen nur phonetischen beschrieben wurde⁵⁰.

d. Auslegung des Rechtsbeugungsvorsatzes

Durch die frühere, direkten Vorsatz für die Rechtsbeugung⁵¹ verlangende und den Irrtum über die Rechtmäßigkeit von Normen als Tatbestandsirrtum bewertende⁵² Rechtsprechung wurde eine Verurteilung von NS-Richtern wegen Rechtsbeugung verhindert, wobei die Ablehnung dieser Norm zugleich eine Sperrwirkung für eine Ahndung des Justizmordes nach § 211 StGB bildet⁵³.

e. Strukturmängel

Folgende Strukturmängel begleiten die strafrechtliche Aufarbeitung:

a) Partielle Untätigkeit der Strafverfolgungsorgane

Die partielle Untätigkeit der Staatsanwaltschaft wird beispielsweise durch das Verhalten der Westberliner Staatsanwaltschaft belegt. Obgleich die vollständige Ermittlungshoheit 1950 zurückerlangt worden war, gab keine Ermittlungsverfahren gegen die mittlere Entscheidungsebene des Reichsicherheitshauptamtes, obwohl diese Personen teils namentlich bekannt waren⁵⁴. Als die Ermittlungstätigkeit 1963 eingeleitet worden war, trat 1968 die schon beschriebene Verkürzung der Verjährung der Beihilfestrafbarkeit zum Mord ein, so daß die Verfolgung hinfällig wurde.

Weiterhin sind Fälle bekannt geworden, in denen die Staatsanwaltschaft die Verfahren eingestellt hat mit dem Hinweis, daß sämtliche Belastungszeugen einer Tat verstorben seien, obwohl tatsächlich ohne großen Ermittlungsaufwand überlebende Zeugen feststellbar waren⁵⁵.

b) Verzögerung der Ermittlungsverfahren

Als Beispiel für die Verzögerung der Ermittlungsverfahren mag der Fall der Ermordung Ernst Thälmanns dienen, in dem sich die Staatsanwaltschaft lange geweigert hatte, ein Anklage zu erheben. Nach etlichen Einstellungen kam es zu einem erfolgreichen Klageerzwingungsverfahren.

⁴⁹ Steinbach, NS-Prozesse, S.3 ff., S.8 u. 19; Rückerl, NS-Vernichtungslager, S.140.

⁵⁰ Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, 1984, S.293.

⁵¹ BGHSt 10,294.

⁵² BGH NSTz 1988, S.218; BGH b.Holtz, MDR 1978, S.626.

⁵³ Lackner, StGB, § 336 Rz 11 (n.F.: § 339).

⁵⁴ Rückerl, NS-Verbrechen vor Gericht, S.137.

ren vor dem OLG⁵⁶. Die durch das Landgericht ausgesprochene Verurteilung ist jedoch vom BGH aufgehoben worden⁵⁷.

Durch solche Verzögerung wurden die Quantität der verfügbaren Belastungszeugen stetig reduziert, während die Chance auf Verhandlungsunfähigkeit der Beschuldigten erhöht wurde.

c) Minderung der Glaubwürdigkeit der Belastungszeugen

Als Folge der großen zeitlichen Ausdehnung der Ermittlungsarbeit und der mehrfachen Einstellungen kam es zu einer Wiederholung von detaillierten Zeugenbefragungen in verhältnismäßig großen Zeitabständen.

Dadurch ergaben sich zwangsläufig Widersprüche in den Zeugenaussagen. Dies konnte von den Ermittlungsorganen ausgenutzt werden, um durch die Konfrontation mit den Widersprüchen die Glaubwürdigkeit der Zeugen in Frage zu stellen⁵⁸. Alternativ dazu gab es die Unterstellung eines Rachepotentials. Im Gegenzug wurden die Aussagen der meist systemverbundenen Entlastungszeugen seltener angezweifelt.

VI. Beamten- und Arbeitsrechtliche Aufarbeitung des Unrechts

Da nach überwiegender Ansicht die am 8.5.45 bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des III. Reichs an jenem Tag erloschen sind⁵⁹, ist die diesbezügliche Aufarbeitung zweigeteilt:

1. Übernommene Personen

Nach Abschluß der Denazifizierungsverfahren erfolgte die Aufarbeitung des Unrechts der in den Staatsdienst übernommenen Personen äußerst zögerlich.

Untersuchungen belegen, daß in der Justiz ein umfassender Austausch von Richtern und Staatsanwälte unterblieben ist, welche an überaus harten Urteilen der NS-Zeit mitgewirkt haben⁶⁰.

Grundsätzlich leitete man erst ab 1960 interne Untersuchungen ein⁶¹, die selten zu förmlichen Disziplinarmaßnahmen führten. Meist reichte die informelle Androhung von Ermittlungen aus, um den Betroffenen zum Antrag auf Eintritt in den Ruhestand zu bewegen.

⁵⁵ Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen mutmaßlichen Anführer bei den Tötungen von Kindern in der Schule am Bullenhuser Damm vom 30.6.67: Schwarberg, Mörderwaschmaschine, S.50.

⁵⁶ StA Köln: 130 (24) Js 540/61; OLG KölnZs 1019/79 (11/82);

⁵⁷ BGH 3 StR 574/86.

⁵⁸ Schwarberg, Mörderwaschmaschine, S.134.

⁵⁹ J-P, GG, Art. 131 Rz 1; Beamte: BVerfGE 3,58,113; idem 15,80, 100; idem 22,387,408; Angestellte: BVerfGE 3,162,175; Soldaten: BVerfGE 3,288,314.

⁶⁰ Hamburger Strafurteile, S. 73-73; S.110, S.205.

Zudem ermöglichte § 116 DRiG den Richtern aus der NS-Zeit ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Amt unter Vermeidung von disziplinarischen Ermittlungen.

Demgegenüber wurde in der sowjetischen Zone ein energischer Austausch des Justizpersonals betrieben.

2. Nicht Übernommene Personen

Art. 131 GG räumt dem Bundesgesetzgeber als *lex specialis* zu Art. 70 ff. GG eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz ein, um die Versorgungsansprüche der nicht übernommenen Amtsträger zu regeln⁶².

Für die Regelung der Rechtsverhältnisse soll ein äußerst großer legislativer Ermessensspielraum bestehen, so daß der Gesetzgeber Kürzungen festlegen kann, wobei er nur an Art. 3, nicht aber an Art. 14 oder 33 V GG gebunden sein soll⁶³. Es ist sogar der Entzug der Pensionen und Ansprüche gemäß dem Gesetz zu Art. 133 verhältnismäßig, wenn sich der Betroffene sich für die Verbreitung der NS-Ideologie in besonderer Weise eingesetzt hatte⁶⁴.

Es gab es in der Praxis wenige Verfahren auf Rückstufung der Pensionswürdigkeit durch Abzug der NS-Dienstjahre, und äußerst selten wurde der Entzug der Pension angeordnet⁶⁵.

VII. Aufarbeitung durch strafrechtsinduzierte Geschichtswissenschaft

Durch die Anpassung an die nationalsozialistische Ideologie war die Geschichtswissenschaft erheblich vorbelastet. Im Auftrag der Frankfurter Landgerichte leistet das Münchener Institut für Zeitgeschichte durch Gutachten zum Auschwitzprozeß entscheidende Beiträge für die justizielle Aufarbeitung⁶⁶, so daß die Glaubwürdigkeit deutscher Historiker wieder anstieg⁶⁷.

Wie bereits die Nürnberger Prozesse initiieren auch diese Gutachten weitere Forschungen⁶⁸ und pressewirksame Historikerkontroversen.

⁶¹ Hamburger Strafurteile, S.416.

⁶² BVerfGE 7,305, 313; idem 15,167,184; BSGE 40,11, 12; J-P, GG, Art.131 Rz 2.

⁶³ BVerfGE 3,58,134; idem 12,264,273; idem 25,198,206; MD-Maunz Art. 131 Rz4.

⁶⁴ für Gestapo (Bverfge 6,132,205; idem 22,387,408); J-P, GG, Art. 131 Rz. 3.

⁶⁵ Friedrich, NS-Justiz, S.69.

⁶⁶ Buchheim, Broszat, Jacobsen, Krausnick; Anatomie des SS-Staates, Band 1 und 2.

⁶⁷ Steinbach, NS-Prozesse nach 1945, S.3 ff, S.24.

⁶⁸ Steinbach, NS-Prozesse nach 1945, S.3 ff, S.3.

Somit werden Bildungseinrichtungen und Bevölkerung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit veranlaßt. Dies wäre durch die formale Öffentlichkeit der Strafprozesse nicht erreicht worden.

Weiterhin ermöglichten die strafprozeßorientierten Gutachten den Historikern Zugriffe auf Archive und Untersuchungsakten, die außerhalb der Verfahren kaum zugänglich sind⁶⁹.

VIII. Zusammenfassung

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die strafrechtliche Aufarbeitung des NS-Unrechts trotz der aufgezeigten teils immanenten, teils vermeidbaren Fehler einen wichtigen Beitrag für die historische und gesellschaftliche Bewertung des Unrechts geleistet hat.

Darüber hinaus bildet jedes rechtsstaatlich betriebene Strafverfahren gegen diktatorisch veranlaßtes Unrecht unabhängig von seinem Ausgang einen Indikator für das Funktionieren einer Demokratie, welche auch die Grundrechte des Angeklagten achtet und sich nicht durch Rachejustiz auf die moralische Stufe des Angeklagten begibt.

Ein Ende des Gewaltpotentials, wie es sich bei den Aufmärschen gegen die Wehrmachtsausstellungen zeigt, ist jedoch nicht abzusehen.

C. Wiedergutmachungsrecht in bezug auf das NS-Unrecht

Unter dem Recht der Wiedergutmachung wird im Zusammenhang mit nationalsozialistischer Verfolgung die Summe der nationalen Rechtsnormen des Rückerstattungsrechts und des Entschädigungsrechts verstanden⁷⁰. Dieser Begriff darf nicht mit dem Wiedergutmachungsvölkerrecht [Reparationsrecht] verwechselt werden, welches ein spezielles völkerrechtliches Deliktsrecht bildet wegen der Verletzung des Angriffskriegsverbots oder des Kriegsrechts (*ius in bello*)⁷¹.

I. Kritik des Begriffs

⁶⁹ Steinbach, NS-Prozesse nach 1945, S.3 ff, S.21; Schwarberg, Mörderwaschmaschine, S.134: Der Antrag auf Einsicht in Ermittlungsakten wird erschwert durch ein datenschutzrechtliches Verwaltungsverfahren. Dieses bietet den Behörden die Möglichkeit zur Ablehnung trotz der Erbringung des Nachweises wissenschaftlichen Interesses, wenn die Behörde einen übertriebenen Verwaltungsaufwandes bei der Aktenbereitstellung darlegt. Dies kann der Bürger kaum kontrollieren.

⁷⁰ van Dam- Loos, BEG, Einleitung 5; Kischel, JZ 1997, S.126 ff., S.126.

⁷¹ BVerwGE 35, 262,263; Kischel, JZ 1997, S.126 ff., S.128-129: Ende des *ius ad bellum* seit dem Briand-Kellog-Pakt; Anspruch wegen Verletzung des *ius in bello* aus Art. 3 des IV.Haager Abkommens von 1907 i.V.m. Haager Landkriegsordnung oder Gewohnheitsrecht.

An dem Begriff „Wiedergutmachung“ läßt sich der Euphemismus kritisieren, der voller Naivität suggeriert, daß durch materielle Ausgleichsmaßnahmen das Leid der Opfer ungeschehen gemacht werden könnte⁷². Gleichwohl hat sich jener Begriff eingebürgert.

⁷² Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einl. S.8.

II. Rückerstattungsrecht

Als Rückerstattungsrecht werden alle Rechtsnormen zusammengefaßt, welche die Ansprüche auf Restitution der verfolgungsbedingt eingezogenen, feststellbaren Vermögensgegenstände gegen Privatpersonen oder den Staat als Fiskus regeln⁷³.

1. Rückerstattungsrecht zu Beginn der Besatzungszeit

Ursprünglich waren die Opfer ausschließlich auf die zivilrechtliche Restitutionsansprüche angewiesen.

a. Auslegungskorrekturen

Damit diese auf gleichberechtigte Parteien zugeschnittenen Anspruchssysteme eine angemessene Rückerstattung garantieren, bemühten sich die Gerichte um Auslegungskorrekturen.

So wurde die Kollektivdrohung im Sinne von § 123 I BGB geschaffen, deren Anfechtung der einjährigen Ausschlußfrist aus § 124 I BGB unterliegen sollte. Emigrationsveranlaßte Schenkungsverträge und Einziehungen wurden in Treuhandverhältnisse umgedeutet⁷⁴.

b. Unüberbrückbare Probleme

Weitere dogmatische Probleme resultierten aus dem gutgläubigen Erwerb nach §§ 932; 892 BGB, den angesichts der Geldentwertung untauglichen Regelungen des EBV, der dreijährigen Verjährungsfrist des Deliktsrechts nach § 852 BGB und der Beweislastverteilung, welche die Beweisnot infolge der staatlich gesteuerte Verdunkelungsmaßnahmen ignoriert.

2. Rückerstattungsrecht nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen

Nachdem 1946 der Oldenburger Entwurf für ein einheitliches Wiedergutmachungsgesetz für die britische Zone durch Einspruch der Militärregierung gescheitert war⁷⁵, erging am 10.11.47 das amerikanische Militärregierungsgesetz Nr.59, welches eine verschuldensunabhängige Anspruchsgrundlage auf Rückgabe verfolgungsbedingt eingezogener Vermögensobjekte gewährte, welche durch Sekundäransprüche auf Schadenersatz bei unmöglicher Rückgabe oder Verschlechterung oder Nutzungsziehung erweitert war.

⁷³ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einl. S.9.

⁷⁴ Goetze, Rückerstattung, S.5

⁷⁵ v.Dam, Rückerstattungsgesetz, S.17.

Im Gegenzug konnte der Herausgabepflichtige Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen stellen, wobei die 10:1 Währungsreform einseitig zu Lasten des Pflichtigen wirkte⁷⁶.

Vermutungsregelungen zum Verfolgungsdruck begünstigten den Anspruchsteller⁷⁷.

Bedeutsam ist, daß beim Tod oder Verzicht des Anspruchstellers eine cessio legis zugunsten einer jüdische Nachfolgeorganisation eintritt⁷⁸.

Insgesamt gingen Ansprüche im Wert von 400 Mio. DM über, was 10% der gesamten Rückerstattungssumme entspricht.

Das britische Gesetz von 1949 orientierte sich an diesem Gesetz, während man die französische Verordnung Nr.120 vom 11.11.1947 als unzureichend einstuft⁷⁹.

3. Rückerstattung in der Bundesrepublik

Im Generalvertrag zur Regelung der aus Krieg und Besatzungszeit entstandenen Fragen vom 26.5.52 verpflichtete sich die Bundesrepublik im Dritten Teil zur zügigen Durchführung der Rückerstattung anhand der Militärregierungsgesetze und zur erstmaligen Normierung von Rückerstattungsansprüchen gegen den Staat als Fiskus („Dritte Masse“), während der Vierte Teil den Erlaß von Entschädigungsgesetzen nach vorsah⁸⁰.

Zur Erfüllung des Dritten Teils hat die Bundesrepublik am 19.7.57 das Bundesrückerstattungsgesetz erlassen, welches die Ansprüche gegen den Bund regelt wegen der vom Reich, den Ländern und Gemeinden sowie den NS-Massenorganisationen eingezogenen feststellbaren Objekte. Am 2.10.1964 erging das 3. Änderungsgesetz zum BRüG, um Härtefälle zu lindern und restriktive Rechtsprechung zu korrigieren.

4. Stellungnahme

Die Bilanz des Rückerstattungsrechts fällt uneinheitlich aus:

a. Umfang

Bis zum Abschluß der Sperrfrist für Anträge Ende der sechziger Jahre wurden ca. 4 Mrd. \$ an individueller Rückerstattung aufgewendet. Bei ca. 20 Millionen Opfern der NS-Zeit entstanden im gesamten Wieder-

⁷⁶ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.35.

⁷⁷ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.34.

⁷⁸ Jewish Restitution Successor Organization (US-Zone); Jewish Trust Corporation (GB-Zone).

⁷⁹ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.34.

gutmachungsrecht ca. 2 Mio. Einzelfallakten mit etwa 4,4 Mio. Ansprüchen⁸¹.

b. Unkoordinierte Gesetzgebung

Die Aufteilung des Wiedergutmachungsrechts in zwei Teilgebiete hat zu Rechtsnormen geführt, die weder zeitlich noch inhaltlich aufeinander abgestimmt waren, so daß viele Anspruchsteller nach dem ersten, möglicherweise unzutreffenden Anspruchssystem griffen⁸².

c. Unkoordinierte Verwaltung

Zudem gab es keine Verwaltungsinstanz mit zentraler Zuständigkeit, die über Ansprüche aus beiden Rechtsgebieten beraten und entscheiden konnte⁸³.

d. Rechtsprechung wider die Teleologie des Rückerstattungsrechts

Ferner wird kritisiert, daß die Rechtsprechung zu Lasten flexibler Lösungen und Anpassung an neue Erkenntnisse sehr auf Rechtssicherheit und Budgetschutz gedrängt hat, als dies bei einer rein auf die Vergangenheit bezogenen Normengruppe nötig gewesen wäre⁸⁴.

Daneben war lebhaft umstritten, ob die Normen des BRüG abschließende Spezialregelungen gegenüber dem BGB enthalten sollten⁸⁵.

Weiterhin war das grundsätzliche Vorrangverhältnis der Rückerstattungsgesetze gegenüber dem Entschädigungsrecht im Sinne von § 5 BEG teilweise durchbrochen⁸⁶.

e. Mißachtete Interessenlagen

Zudem blieben in den alliierten Normen aus Sanktionsmotiven Varianten unerwähnt, die die Stellung des Erwerbers verbessern könnten, wenn der Emigrant den verfolgungsbedingten Verkauf verschleierte hatte und den marktüblichen Preis zur freien Verfügung erhalten hatte oder falls ein Grundstück vor dem Verkauf final stark belastet worden war⁸⁷.

III. Entschädigungsrecht

⁸⁰ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung, S.26.

⁸¹ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung, S.12.

⁸² Brunn-Hebenstreit, BEG, Einl. Rz 6.

⁸³ Rückerstattungsbehörden konnten bindend über Entschädigung entscheiden, aber nicht umgekehrt.

⁸⁴ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.33.

⁸⁵ Abschließende Funktion (hM) bgh njw rzw 53,367.

⁸⁶ §§ 5 III; 60; 61 II; 130 II BEG.

⁸⁷ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.40.

Als Entschädigungsrecht werden die übrigen Ansprüche auf Entschädigung (Rente, Kapitalentschädigung) für die Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen definiert.

1. Entschädigungsrecht in der Besatzungszeit

Unmittelbar nach dem Krieg wurden Entschädigungen durch die Kommunen in sozialrechtlicher Fürsorgemotivation gewährt⁸⁸, bevor später in den deutschen Ländern divergierende Normen geschaffen wurden. Im August 1949 wurde das Entschädigungsgesetz für die amerikanische Zone erlassen, welches durch süddeutsche Ländergesetze als begünstigende Regelung rückwirkend zum 1.4.1949 in Kraft gesetzt wurde.

2. Entschädigungsrecht in der Bundesrepublik

Nachdem eine Tagung des Jüdischen Weltkongresses in Frankfurt ein angemessenes Bundesgesetz über die Entschädigung im Juli 1950 gefordert hatte, schloß sich die Alliierte Hohe Kommission im August jener Forderung an⁸⁹.

a. Israelische Regierungsnote an die Besatzungsmächte

Im Frühjahr 1951 sandte Israel zwei Noten an die Besatzungsmächte, in denen man einen Kollektiventschädigungsanspruch in Höhe von 1,5 Mrd. \$ forderte, der sowohl durch die Vernichtungsmaßnahmen wie durch die Eingliederungskosten für Einwanderer in Israel begründet wurde⁹⁰. Man betonte ferner, daß keine materielle Entschädigung geeignet sei zur völligen Kompensation des NS-Unrechts.

b. Erklärung der Bundesregierung und der Parteien

Nachdem die Alliierten jene Note offiziell unbeantwortet ließen, reagierten am 27. September 1951 die Bundesregierung und die Parteien, indem man erstmals die Verantwortung der Bundesrepublik für das NS-Unrecht anerkannte und eine Entschädigung der Opfer versprach. Dabei wurde jedoch eine Kollektivschuld streng verneint und eine Koppelung mit der Entschädigung für Kriegsoffer und Vertriebene vorgenommen⁹¹.

c. Verhandlungen mit Israel und der Claims Conference

⁸⁸ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung, S.20.

⁸⁹ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung, S.21.

⁹⁰ Israelische Regierungsnoten vom 16.01.51 und 12.03.51; Sagi, Jüdische Organisationen, S.105-106.

⁹¹ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung, S.24.

Die weitere Entwicklung des Wiedergutmachungsrechts wurde entscheidend durch die schwierigen Verhandlungen mit Israel und der Conference on Jewish Material Claims against Germany⁹² im holländischen Wassenaar ab März 1952 geprägt.

a) Aufnahme direkter Verhandlungen

Dabei ist hervorzuheben, daß direkte Verhandlungen mit Deutschland auf israelischer Seite äußerst kontrovers beurteilt worden waren und erst infolge der Untätigkeit der Besatzungsmächte gebilligt wurden⁹³. Komplizierend wirkte sich aus, daß gar keine diplomatischen Beziehungen zwischen den Verhandlungspartnern bestanden⁹⁴.

b) Opposition in der Bundesregierung

Für Adenauer und die deutsche Delegation trat erschwerend hinzu, daß sich in der Bundesregierung eine starke Opposition gegen die Schaffung von Entschädigungsnormen gebildet hatte: Finanzminister Schäffer argumentierte haushaltspolitisch und drohte seinen Widerspruch gemäß § 26 I GOBReg an, während Justizminister Dehler die Ablehnung mit der nachteilhaften Behandlung der deutschen Wirtschaft durch die Alliierten begründete. Verkehrsminister Seehofer argumentierte vertriebenenpolitisch⁹⁵. Diese Opposition provozierte schließlich Teile der deutschen Delegation zum Rücktritt⁹⁶.

c) Außenwirtschaftspolitische Belastungen

Belastend wirkten ferner die parallelen Londoner Verhandlungen über die Vorkriegs- und Wiederaufbauschulden des Reichs⁹⁷. Zur Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit Westdeutschlands wurden die Schulden in eine Pauschalsumme von 7,3 Mrd. DM umgewandelt, die in 12 Annuitäten zurückgezahlt werden sollten⁹⁸. Außerdem drohten arabische Staaten Deutschland Wirtschaftsboykotte an.

d) Ergebnisse

⁹² Die Claims Conference vertrat die Interessen der Juden außerhalb Israels.

⁹³ Sagi, Jüdische Organisationen, S.99 ff., S.110.

⁹⁴ Sagi, Jüdische Organisationen, S.99 ff, S.116.

⁹⁵ Wolffsohn, Globalentschädigung, S.161 ff., S.177.

⁹⁶ Rücktritt von RA Dr. Küster; Wolffsohn, Globalentschädigung, S.161 ff., S.173.

⁹⁷ Verhandlungsführer Abs; Sagi, Jüdische Organisationen, S.99 ff, S.114.

⁹⁸ Herbert, Wiedergutmachungsanprüche, S.273 ff., S.279.

Dennoch gelang am 10.9.1952 letztlich ein tragfähiges Übereinkommen, dem der Bundestag unter Beteiligung des Bundesrats im Sinne von Art. 59 II 1 GG im März 1953 zugestimmt hatte⁹⁹.

⁹⁹ Auch in Israel gab es eine starke Opposition, die Entschädigungen als Blutgeld bezeichnete.

Man legte fest, daß Israel, auf 12-14 Jahre verteilt, deutsche Warenlieferungen zur Globalentschädigung in Höhe von 3,45 Mrd. \$ erhalten sollte, von denen 450 Mio. \$ an die Claims Conference weitergeleitet wurden¹⁰⁰. Da ein völkerrechtliches Abkommen zwischen Deutschland und der Claims Conference nicht möglich war, wählte man nach langer Kontroverse die Form eines „Protokolls“¹⁰¹. Ferner enthielt das erste Haager Protokoll die Verpflichtung für Deutschland, Entschädigungsgesetze für verfolgungsbedingt Rechtsgütereinbußen zu schaffen¹⁰², so daß eine Parallele zum vierten Teil des Generalvertrag entstand¹⁰³.

e) Bewertung

Das Abkommen trug zur Stabilisierung des jungen, von den Arabischen Nachbarn bedrohten Staates Israel bei. Zudem konnte die Bundesrepublik noch vor dem Beginn des Wirtschaftswunders ein eindrucksvolles, international beachtetes Zeichen setzen, daß man die materielle Verantwortung für die vergangenen Untaten auf sich nehmen wollte. Dieses kam letztlich auch den Wirtschaftsinteressen zu Gute.

d. BErgG

Am 1.10.1953 erließ der Bund das Bundes-Ergänzungs-Gesetz zur Entschädigung der Opfer der NS-Verfolgungsmaßnahmen aufgrund seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit aus Art. 74 I Nr.9 Var.2 i.V.m. Art. 72. Damit traten die bestehenden Landesgesetze soweit außer Kraft, wie diese keine günstigeren Regelungen enthielten¹⁰⁴.

Das BErgG wird allgemein als überhastet erlassenes, fehlerhaftes Gesetz qualifiziert¹⁰⁵.

e. BEG

Mit dem 3. Änderungsgesetz wurde das BErgG 1956 umgestaltet und mit Zustimmung des Bundesrats als Bundesentschädigungsgesetz neu verkündet. Es trat als begünstigende Norm rückwirkend in Kraft.

a) Präambel

In seiner Präambel stellt das BEG klar, daß der Widerstand ein Dienst für das Deutsche Volk und die NS-Verfolgungsmaßnahmen Unrecht waren.

¹⁰⁰ Sagi, Jüdische Organisationen, S.99 ff, S.116.

¹⁰¹ Sagi, Jüdische Organisationen, S.99 ff, S.115.

¹⁰² Sagi, Jüdische Organisationen, S.99 ff, S.116.

¹⁰³ s.o. C.II.3.

¹⁰⁴ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung, S.26.

¹⁰⁵ Schwarz, Jus 1986, S.433 ff., S.436; Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S.231 ff., S.233.

b) Anspruchsdogmatik des BEG

§ 3 BEG verleiht i.V.m. §§ 1-2 und 4 ff. BEG ein subjektives öffentliches Recht auf Entschädigungsleistungen, wenn der Antragsteller einer Verfolgter im Sinne der Legaldefinition des § 1 I-IV BEG ist, falls jener zu dem in § 4 BEG bezeichneten Personenkreis mit enger Beziehung zu Deutschland gehört, sofern weder Einwendungen aus §§ 5-6 BEG noch ein Versagungsbescheid nach § 7 BEG vorhanden sind.

(1) Verfolgteneigenschaft § 1 I-IV BEG

Die Verfolgteneigenschaft setzt einen bezeichneten Verfolgungsgrund¹⁰⁶ voraus gemäß § 3 i.V.m. § 1 I-IV BEG, der kausal sein muß für eine staatliche oder nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahme im Sinne von § 1 i.V.m. § 2 BEG. Diese Verfolgungsmaßnahme mußte wiederum ursächlich sein für bestimmte Rechtsgutsbeeinträchtigungen aus §§ 1; 15 ff. BEG.

(2) Personenkreis mit Verbindung zu Deutschland nach § 4 BEG

Das BEG war auf Personen mit einer früher engen Bindung an Deutschland begrenzt gemäß § 4 BEG. Die DDR hat einen Ehrensold eingeführt, der restriktiv nur an Verfolgte gezahlt wurde, die gegenwärtig Gebiet der DDR wohnten¹⁰⁷.

(3) Weder Einwendung noch Entzug gemäß §§ 5-7 BEG

Entschädigungsleistungen waren durch Einwendungen aus §§ 5-7 BEG unter anderem ausgeschlossen, wenn eine Rückerstattungsnorm anwendbar war gemäß § 5 I 2 V1 BEG, falls spezielle Regelungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes eingriffen aus § 5 I 2 V2 BEG oder sofern der Antragsteller aktiv in der NSDAP mitgewirkt hatte nach § 6 I Nr.1 BEG oder sich als Gegner der Werteordnung des Grundgesetzes erwies. Insbesondere die letzte Variante führte dazu, daß kommunistische Verfolgtengruppen nach dem KPD-Verbot entschädigungslos gestellt wurden. Dies belegt die aggressive Ideologie des Kalten Krieges, die Personen mit unangenehmer politischer Einstellung von einer Rente ausschloß, obwohl diese mit äußerster Härte verfolgt worden waren¹⁰⁸. Manipulierte Anträge konnten zum Entzug bestehender Leistungen durch VA führen gemäß § 7 BEG.

¹⁰⁶ politische, rassistische, religiöse, weltanschauliche Verfolgungsmotive und gewisse Erweiterungen.

¹⁰⁷ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff, S.42.

¹⁰⁸ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S.231 ff., S.244; Hannover, Einleitung S.7-8.

(4) Rechtsfolge

Es gab die Wahlmöglichkeit zwischen einer Rente und einer für Existenzgründer bedeutsamen Kapitalentschädigung.

(5) Bewertung des Entschädigungsrechts

Für die Beurteilung des Entschädigungsrechts sind folgende Aspekte bedeutsam:

(a) Finanzieller Umfang

Bis zum Jahr 2000 werden insgesamt ca. 100 Mrd. DM an Entschädigungsleistungen ausgekehrt worden sein, wobei gegenwärtig noch ca. 100.000 Rentenempfänger leben¹⁰⁹. Es treten sozialversicherungsrechtliche Leistungen in Höhe von ca. 15 Mrd. DM hinzu, so daß insgesamt etwa der Umfang der Lastenausgleichszahlungen in Höhe von 130 Mrd. DM erreicht wird.

Die Entschädigungszahlungen stiegen absolut bis 1980 an, während der Anteil am Staatshaushalt von 5,5 % in den fünfziger Jahren auf 0,5 % 1980 absank¹¹⁰. Dies stützt die These, daß man angesichts des gewonnenen Wohlstands einen so großen Verteilungsspielraum gewonnen hat, daß man entgegen den ständigen politischen „Abschlußdebatten“ die strengen Verwaltungsverfahren hätte vereinfachen können.

(b) Kritik der Gesetzgebung

An der Gesetzgebung ist vor allem zu kritisieren, daß die Bestimmung der Schäden am beruflichen Fortkommen viel zu komplex und damit zu langsam gewesen ist¹¹¹. Weiterhin kam es zur normativen Bevorzugung der Opfergruppen aus dem öffentlichen Dienst¹¹².

(c) Kritik des Vollzugs des Entschädigungsrechts

Der Vollzug der Entschädigungsnormen wird uneinheitlich beurteilt. Nachdem es in der Anfangszeit großzügige Verfahren mit Korruptions- und Betrugsfälle gegeben hatte¹¹³, agierte die verunsicherte Verwaltung später überformalistisch¹¹⁴. Die Tendenz der Antragsteller zur kreativen Beweismittelbeschaffung war nicht zuletzt bedingt durch die vom

¹⁰⁹ Heßdörfer, finanzielle Dimension, S.55 ff., S.56.

¹¹⁰ Heßdörfer, finanzielle Dimension, S.55 ff., S.59.

¹¹¹ Schwarz, JuS 1986, S.433 ff., S.437; van Dam-Loos, BEG, Einleitung S.10; Man hat den Typus des vergleichbaren Beamten herangezogen.

¹¹² Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff, S.48: Gewährung der Richterpension für am Referendariat gehinderte Personen.

¹¹³ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S.231 ff., S.233.

¹¹⁴ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S.231 ff., S.233.

Gesetz aufgebürdete Darlegungslast¹¹⁵.

Entlastend für die Behörden muß man beachten, daß diese nur geringe Ermessensspielräume hatten¹¹⁶ und chronisch unterbesetzt waren, da die Entschädigungsämter unterbesetzt waren, da man irrtümlich an eine äußerst rasche Abwicklung geglaubt hatte.

(d) Kritik der Rechtsprechung zum Entschädigungsrecht

Kritikwürdig erscheint die strenge Kausalitätsprüfung, die selbst vor alternativen Kausalverläufen zu Lasten der Anspruchsteller nicht halt machte¹¹⁷.

(e) Beweislastverteilung und Retraumatisierung der Opfer

Infolge der Beweislastverteilung mußte der Anspruchsteller sämtliche positiven Anspruchsvoraussetzungen darlegen, was auch durch den Amtsermittlungsgrundsatz nicht aufgefangen wurde. Zusammen mit der langen Verfahrensdauer führte dies zu einer erneuten psychischen Identifikation der Anspruchsteller mit der Opferrolle¹¹⁸. Zusätzlich war es eine Zumutung für staatenlose Verfolgte, sich zum deutschen Sprach- und Kulturkreis der Täter bekennen, um Leistungen zu erhalten¹¹⁹.

(f) Verhältnis zum allgemeinen Staatshaftungsrecht

Daß das BEG innerhalb seines Anwendungsbereichs eine abschließende Spezialregelung für andere Haftungsnormen gegen den Staat bildet¹²⁰, schließt zentrale Rechtsinstitute in der bittersten Not aus.

(g) Rechtslage für ausländische Verfolgte

Der Anwendungsbereich des Entschädigungsrechts ist prinzipiell auf Personen mit enger Verbundenheit zu Deutschland begrenzt gemäß § 4 BEG¹²¹. Dadurch wurden die ausländischen Verfolgten (Juden aus den besetzten Gebieten, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene¹²²) mit einem Anteil über 50% der verfolgten Personen von Ansprüchen ausgeschlossen¹²³.

¹¹⁵ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S.231 ff., S.232.

¹¹⁶ Heßdörfer, Entschädigungspraxis, S.231 ff., S.237.

¹¹⁷ van Dam-Loos, BEG, Einleitung S.11: kein Anspruch, wenn der verfolgungsbedingte Verlust durch späteren Bombentreffer ohnehin eingetreten wäre.

¹¹⁸ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung S.16.

¹¹⁹ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.47.

¹²⁰ Brunn-Hebenstreit, BEG, § 8 Rz 1.

¹²¹ s.o. C.III.2.e.b)(2).

¹²² Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung S.30: 6 Mio.Fremdarbeiter; 2 Mio.Kriegsgefangene; 750.000 KZ-Insassen.

¹²³ Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung S.19.

(aa) Zuweisung der individuellen Ansprüche zu Reparationen

Das Vorgehen des Gesetzgebers entspricht der völkerrechtlichen These der trennscharfen tatbestandlichen Abgrenzung zwischen Reparationen und nationaler Wiedergutmachung¹²⁴: Es sei jeder Heimatstaaten verantwortlich für den Ausgleich des Schadens, den eine fremde Macht den eigenen Staatsangehörigen zugefügt hat¹²⁵. Der (siegreiche) Heimatstaat nimmt für diese Belastungen den Verursacher nach dem Kriegsende in Regreß durch Reparationen. Folglich gehörten individuelle Ansprüche ausländischer Opfer gegen die Bundesrepublik dogmatisch zu den Reparationen.

Als Beleg für die Zuordnung zu Reparationen dient zum einen die Regelung im Versailler Vertrag und zum anderen die Höhe der drohenden Forderungen.

Weiterhin hatte das Pariser Reparationsabkommen von 1946 gerade festgelegt, daß Deutschland bis zum Abschluß eines Friedensvertrages keine Reparationen zahlen soll¹²⁶.

Zusätzlich wird der Ausschluss mit dem bereits erwähnten Londoner Schuldenabkommen begründet. Es hat zum Zweck der Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit Westdeutschlands in Art. 5 II festgelegt, daß sämtliche Forderungen ausländischer Staaten und Einzelpersonen aus der Zeit vor der Gründung der Bundesrepublik nicht gegen Deutschland geltend gemacht werden konnten¹²⁷.

Die Lage der ausländischen Opfer war somit äußerst schlecht, da ein Friedensvertrag in der Hochphase des Kalten Kriegs jedoch auf Jahrzehnte ausgeschlossen schien.

(bb) Moderne Auffassung

Die heute vorherrschende Auffassung erkennt an, daß sich Reparations- und Wiedergutmachungstatbestände sehr wohl tatbestandlich überschneiden können, daß aber die Trennung so erfolgt, daß Entschädigungsgläubiger nur Privatpersonen und Reparationsgläubiger nur

¹²⁴ Küster, Wiedergutmachung, S.4; Dolzer, Entschädigung, S.196 ff.; S.198.

¹²⁵ van Dam-Loos, BEG, Einleitung S.4; Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S. 273 ff., S.276.

¹²⁶ Vertragspartner waren Belgien, CSSR, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Großbritannien, USA.

¹²⁷ Art. 5 II: „Eine Prüfung der aus dem Zweiten Weltkrieg herrührenden Forderungen von Staaten, die sich mit Deutschland im Kriegszustand befanden oder dem Gebiet von Deutschland besetzt war und von Staatsangehörigen dieser Staaten gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen oder Personen .. wird bis zu der endgültigen Regelung der Reparationsfrage zurückgestellt.“

Staaten sind¹²⁸. Danach wäre allein Art. 5 II des Londoner Abkommens eine politische Begründung für den Ausschluß der Ausländer durch § 4 BEG gewesen.

(cc)Stellungnahme

Es ist zu kritisieren, daß der Gesetzgeber keine Änderungen an § 4 BEG vorgenommen hat, obwohl die politische Berufung auf Art. 5 II des Londoner Abkommens fragwürdig geworden war: Art. 5 II war spätestens dann obsolet geworden, als durch die Tilgung der Annuitäten kein Schutz der deutschen Kreditwürdigkeit mehr erforderlich war, zumal sich die Wirtschaftslage erheblich gebessert hatte.

Gegenüber Polen und Rußland wurde argumentiert, daß diese Staaten durch ihren Reparationsverzicht gegenüber der DDR von 1953 zugleich auf Forderungen gegen Westdeutschland verzichtet hatten¹²⁹.

Durch die dargestellte Einordnung der individuellen Ansprüche zu den Reparationen, sprach man auch jenen ausländischen Verfolgten individuelle Ansprüche ab.

f. Globalabkommen zwischen 1959-1964

Zwischen 1959 - 1964 schloß der Bund zahlreiche völkerrechtliche Verträge mit westlichen Staaten ab gemäß § 239 BEG, um globale Entschädigungsleistungen an die Vertragspartner zu gewähren¹³⁰. Insgesamt wurde 1 Mrd. DM gezahlt¹³¹. In diesen Zusammenhang gehört auch der günstige Kredit über 1 Mrd. DM, der Polen 1975 gewährt wurde¹³².

Die politische Notwendigkeit von Globalentschädigungen ergab sich erstens aus den Protestnoten westlicher Staaten über den Ausschluß individueller Entschädigungsansprüche der Ausländer nach § 4 BEG, zweitens aus der geschilderten angreifbaren völkerrechtlichen Dogmatik der Bundesregierung und drittens aus der gestiegenen Wirtschaftskraft Deutschlands.

g. BEG-Schlußgesetz und Sonderfonds

Am 14.09.1965 hat der Bund das Schlußgesetz zum BEG erlassen, welches eine Ausschlußfrist für neue Ansprüche bis zum 31.12.69 enthält.

¹²⁸ Kischel, JZ 1997, S.126 ff., S.129-130; Maier, Entschädigung, S.153 ff., S.170; Eichhorn, Reparation, S.147 ff.

¹²⁹ Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S. 273 ff., S.282.

¹³⁰ Verträge mit Luxemburg, Norwegen, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz, Österreich, Großbritannien, Schweden.

¹³¹ Schwarz, Wiedergutmachung, S.33 ff., S.42.

¹³² Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S. 273 ff., S.290.

a) Härtefallregelungen

Außerdem sah es verbesserte Härtefallregelungen nach § 167 BEG vor.

b) Rechtslage für Displaced Persons

Als besonders schwierig gestaltete sich Rechtslage derjenigen ausländischen Opfergruppen, die nach dem Ende des zweiten Weltkrieges staatenlos geworden sind, da sie eine Rückkehr in die Heimatländer ablehnten, so daß auch die Globalentschädigungen keine Abhilfe schafften. Auf Initiative der Alliierten wurden dieser Personenkreis gegen den wahren Willen des Gesetzgebers in das BEG einbezogen¹³³.

Der Widerwillen des Gesetzgebers wurde durch die Verwaltung und die Gerichte übernommen, die 85 % der Anträge ablehnten. Daß beispielsweise ausländische Zwangsarbeiter, die politischen Widerstand in den besetzten Gebieten geleistet haben, gar keinen spezifischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus im Sinne von § 1 BEG geleistet hätten¹³⁴, war eine der herrschenden äußerst fragwürdigen Thesen: Nur Deutsche seien politische Gegner gewesen.

c) Sonderfonds

Da nach dem Ablauf der Antragsfristen weitere Personen in den Westen auswanderten gelangten und die Wiedereinsatznormen des BEG sich auf den engeren Berechtigtenkreis des BErG bezogen, wurden zahlreiche Sonderfonds geschaffen¹³⁵.

h. Zivilrechtliche Entschädigung der ausländischen Zwangsarbeiter ?

Die geschilderte Interpretation des Art. 5 II des Londoner Schuldenabkommens durch die deutsche Regierungen läßt die Frage offen, ob die ausländischen Zwangsarbeiter nicht zivilrechtliche Entschädigungsklagen auf erstmalige/angemessene Lohnzahlung gegen die ehemaligen Arbeitgeber anstrengen können.

a) Ausdehnung des Reparationsbegriffs auf zivile Forderungen

Solche Klagen wurden abgewiesen, indem auch diese zivilen Forderungen als aufgeschobene Reparationsforderungen interpretiert wurden: Als Beleg wurde der Wortlaut des Art. 5 II herangezogen und man

¹³³ Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S. 273 ff., S.297: Amtliche Begründung „Die Bundesregierung habe geglaubt, sich den Wünschen nicht verschließen zu können.“

¹³⁴ Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S. 273 ff., S.293. Homosexuelle, Zwangssterilisierte, Kriminelle wurden ebenfalls im Verfahren nach § 167 BEG benachteiligt a.a.O. S.294.

¹³⁵ Schwarz, Jus 1986, S.433 ff., S.439; Sonderfonds 1965 1,2 Mrd. DM; Härtefonds 1981 440 Mio. DM.; abschließender Fonds 1987 300 Mio. DM.

erklärte die Industrieunternehmen zu Auftragnehmern des Reichs, die gar keinen eigenen Entscheidungsspielraum über das Ob und die Art und Weise der Beschäftigung gehabt hätten (agency of the Reich)¹³⁶.

Darüber hinaus sei der Entschädigungsausschluß ziviler Forderungen durch den Schutzzweck des Art. 5 gedeckt, welcher nicht nur den Staat, sondern auch die Wirtschaft und Währung der Bundesrepublik erfassen soll¹³⁷.

b)Stellungnahme

Diese Fragwürdigkeit dieses Reparationsbegriffs insbesondere nach der Tilgung der Altschulden wurde bereits erörtert. Entscheidend ist, daß die Industrie Profite erzielt hat, die nicht abgeschöpft worden sind.

c)Historische Folge

Diese Rechtsprechung hat glücklicherweise nicht verhindern können, daß gut organisierte ausländische Zwangsarbeiter unter Zuhilfenahme wirtschaftspolitischer Druckmittel Vergleichsverträge mit einzelnen Unternehmen abschließen konnten.

Als bitterer Nachgeschmack bleibt übrig, daß in diesen Verträgen nur die jeweiligen Verhandlungspartner Entschädigungen aushandelten¹³⁸.

Die Errichtung einer Stiftung zur Förderung aller Opfer unabhängig von Religion und Nationalität haben die beteiligten Industrieunternehmen erst im Februar 1999 nach harten Verhandlungen mit der Claims Conference beschlossen¹³⁹, wobei die Opfer auf Klagen gegen deutsche Unternehmen in den USA verzichtet haben.

¹³⁶ Art. 5 II: „gegen das Reich und im Auftrag des Reichs handelnde Stellen“; Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S.273 ff., S.283.

¹³⁷ BGH 26.2.1963, RZW 1963, S.525 ff, S.525.

¹³⁸ Herbert, Wiedergutmachungsansprüche, S.273 ff., S.283; Herbst-Goschler, Wiedergutmachung, Einleitung S.31; Langbein, Entschädigung, S.327, S.327: Claims Conference - Krupp.

¹³⁹ Meldung des ZDF-Intercast-Dienstes vom 17.02.99: ZDF.MSNBC.